

b) bei Personen, welche Waren der angegebenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im freien,

c) bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im freien, sofern es sich handelt um

Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke, Traubensaft (einschließlich Schaumwein),

Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen, überwobte Holzrouleaus.

3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.

Eine Annahme ist gestattet für das Heilbieten

a) von Gold- und Silberwaren, Taschen, Uhren, Bijouterien, Schmuckwaren durch die Fabrikanten und Großhändler in ländlicher Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,

b) von Gütern, welche im Verkauf durch die Geschäfte oder Handlungsagenten an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf im Stück üblich ist.

ZU E.

1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:

a) bei Kaufleuten oder

b) in offenen Verkaufsstellen oder

c) bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).

2. Der Karteninhaber darf die aufgekauften Waren nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonvers hingewiesen. Zu widerhandlungen sind strafbar.

Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches

Auf das Jahr

1934

Nr. der Karte

L. 617



Legitimationskarte

für inländische Kaufleute, Handlungstragende und Handlungsagenten

(§§ 44, 44a Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)

Dass der Inhaber

Herr/Frau Jakob Lindenbaum

die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist, wird beglaubigt.

Berlin, den 4. Februar 1934

Bei Polizeipräsidium
Satzung und Empfehlung



Preußische Erziehungsgebühr von 3 - R.M. ist erhoben worden



Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inh. der dieser Karte
 befugt ist, als Reisender der Firma
 Versand-Vertriebs-Gesellschaft Schmäpp-
 Fabrikatius 9 im b. H.
 Berlin, Tempelhofer Hochgutstrasse Nr. 319
 Bestellungen auf

Warenhäusern
aufzusuchen.

Zur Beachtung

Diese Legitimationskarte gilt nur für den Inhaber, der in einem inländischen stehenden Gewerbebetriebs, für in seinen Diensten stehende Reisende und für Handlungsagenten. Sie muß während der Ausübung der Reisetätigkeit mitgeführt und auf obrigkeitsliches Verlangen vorgezeigt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke dieses Gewerbebetriebs:

Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,
B. Waren aufzukaufen.

Zu A.

1. Auf vorherige Rufforderung kann der Karteninhaber bei jedermann Bestellungen aussuchen;
2. ohne Rufforderung darf er Bestellungen aussuchen
 - a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,